

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich tätige Betreuer, Vormünder und Pfleger

1. In die Versicherung einbezogen sind alle ehrenamtlich tätigen Betreuer/Vormünder/Pfleger, die in Baden-Württemberg von einem Familien- oder Betreuungsgericht* bestellt wurden.

Ergänzend erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Betreuer/Vormünder/Pfleger, die durch ein Gericht außerhalb von Baden-Württemberg bestellt wurden, wenn das Verfahren nachfolgend bei einem baden-württembergischen Gericht anhängig wird. Der Versicherungsschutz für diese Betreuer/Vormünder/Pfleger besteht nur, soweit kein vollständiger Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (auch aus dem eines anderen Bundeslandes) erlangt werden kann.

Bei Wegzug des Betreuten/Mündels/Pfleglings endet der Versicherungsschutz, sobald das Verfahren von einem Gericht außerhalb Baden-Württembergs übernommen wird.

Nicht versichert sind Personen, die die Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft nicht ehrenamtlich, sondern im Rahmen ihrer Berufsausübung - z.B. als Vereins-, Behörden-, selbständiger berufsmäßiger Betreuer oder als Rechtsanwalt oder Steuerberater - führen.

Alle bereits bestellten Betreuer/Vormünder/ Pfleger sind in diesen Versicherungsvertrag einbezogen. Auf neue Betreuer/Vormünder/Pfleger erstreckt sich der Versicherungsschutz mit der Bestellung.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, d.h., eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung ist im Schadensfall vorleistungspflichtig. Dies gilt nicht für Versicherungsverträge gegen Vermögensschäden, die der ehrenamtlich tätige Betreuer/Vormund/Pfleger selbständig abgeschlossen hat.

2. Der Versicherungsschutz besteht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die die versicherten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Betreuer/Vormund/ Pfleger verursachen.

Die Versicherung deckt je Schadensereignis Personen- und Sachschäden pauschal bis zu 2 Mio. € sowie Vermögensschäden bis zu 250.000 € (max. pro Jahr und Person 1 Mio. €) ab, wobei Schadenersatzansprüche sowohl des Betreuten/Mündels/Pfleglings als auch anderer Personen abgedeckt sind.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich – mit Ausnahme von bestimmten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen und bestimmten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen – nicht auf Gefahren im Zusammenhang mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen.

Bei der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind vom Versicherungsschutz insbesondere ausgeschlossen

- Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisations-tätigkeit

* Vor dem 1. September 2009 war für die Bestellung von Betreuern/Vormündern/Pflegern das Vormundschaftsgericht zuständig. In Altfällen, die vor dem 1. September 2009 bei Gericht anhängig waren, kann nach wie vor das Vormundschaftsgericht zuständig sein.

- Schäden, die darauf beruhen, dass Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen oder Versicherungsverträge nicht oder unzureichend abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Soweit sich die vorgenannten Tätigkeiten auf gesetzliche Sozialversicherungsverhältnisse beziehen, besteht Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht ebenfalls, sofern eine Versicherbarkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war und der Abschluss einer privaten Krankheitskostenvollversicherung versäumt wurde.

Für den Betreuer/Vormund/Pfleger empfiehlt es sich deshalb, die unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen üblichen Versicherungen für diesen fortzuführen oder abzuschließen. Hierbei ist insbesondere an eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zu denken. Wenn dem Betroffenen Haus- oder Grundbesitz gehört, kommen als übliche Versicherungen je nach den Umständen des Einzelfalles – insbesondere bei Bestehen eines Mietvertrags – eine Haus- und Grundbesitzerverversicherung in Betracht, ggf. auch eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung sowie möglicherweise eine Leitungswasser- und Glasbruchversicherung.

4. Versicherer für Personen- und Sachschäden ist die Zürich Versicherung AG, für Vermögensschäden die ERGO Versicherung AG.

Ansprechpartner für alle Schadensfälle – sowohl Personen- und Sachschäden als auch Vermögensschäden – ist die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH als Makler.

Wenn gegen Sie Schadenersatzansprüche wegen Führung der Betreuung/ Vormundschaft/Pflegschaft geltend gemacht werden, wenden Sie sich deshalb bitte an

*Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Löffelstraße 40, 70597 Stuttgart
unter der speziellen Hotline für Schadensmeldungen: 0711/615533-265.*

Jeder Versicherungsfall ist nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen dem zuständigen Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche mitzuteilen. Die Meldung an den Makler Ecclesia Versicherungsdienst GmbH genügt. Wenn es sich um einen Personen- oder Vermögensschaden handelt oder ein geltend gemachter Sachschaden mehr als 250 € beträgt, benachrichtigen Sie bitte außerdem das für Sie zuständige Familien- oder Betreuungsgericht*.

5. Die Prämie für diese Versicherung wird vom Land bezahlt. Soweit die von Ihnen vertretene Person nicht mittellos ist, ist diese grundsätzlich verpflichtet, die Kosten einer angemessenen Versicherung des Betreuers/Vormunds/Pflegers zu erstatten. Der Erstattungsanspruch wird zurzeit jedoch nur dann geltend gemacht, wenn für die Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft vom Familien- oder Betreuungsgericht* Jahresgebühren abgerechnet werden. In diesem Fall wird die Jahresprämie für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zusammen mit den Jahresgebühren angefordert; sie ist wie die Gebühren aus dem von Ihnen verwalteten Vermögen zu bezahlen.
6. Wenn Ihrer Verwaltung ein sehr hohes Vermögen des Betroffenen unterliegt, kann es sich empfehlen, zusätzlich eine Haftpflichtversicherung für mögliche höhere Vermögensschäden abzuschließen; derartige Versicherungen werden auch von berufsmäßigen Betreuern/Vormündern/Pflegern und Betreuungsvereinen abgeschlossen. Für Ihre Aufwendungen in diesem Zusammenhang können Sie – wenn die Versicherung angemessen ist – Ersatz aus dem von Ihnen verwalteten Vermögen verlangen.
7. Der Versicherungsschutz besteht nur, solange die Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft von einem baden-württembergischen Familien- oder Betreuungsgericht* beaufsichtigt wird. Sollte die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet werden, z. B. nach Umzug des Betroffenen, wenden Sie sich bitte an das dann zuständige Gericht.